

Badeordnung für den Badestrandabschnitt des Fünf-Städte-Heimes in Hörnum auf Sylt

Für das Baden der Gäste des Fünf-Städte-Heimes am eigenen Strandabschnitt am Weststrand wird im Einvernehmen mit dem Arbeiter-Wassersport-Verein Hamburg und Umgegend von 1909 e.V folgende Badeordnung erlassen:

§ 1

- Das Fünf-Städte-Heim unterhält am Weststrand einen eigenen Badestrandabschnitt, der jährlich verantwortlich vom Arbeiter-Wassersport-Verein Hamburg und Umgegend von 1909 e.V (AWV) festgelegt wird. Hier darf nur gemeinsam während der angesetzten Badezeiten unter Aufsicht der vom AWW eingesetzten Rettungsschwimmer gebadet werden. Die Badezeit beträgt täglich max. 2 Stunden und liegt in der Zeit zwischen 2 Stunden nach Niedrigwasser und 1 Stunde vor Hochwasser.
- Die sich täglich durch die Tidenverhältnisse ergebenden Badezeiten werden in Abstimmung und auf der Grundlage des dem vom AWW erstellten Planes festgesetzt und durch Aushang veröffentlicht. Grundlage hierfür ist der Gezeitenkalender (Herausgeber: BSH – Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie). Wer außerhalb der Badezeit badet, verstößt gegen die Hausordnung.

§ 2

- Eine Belehrung über die Badeordnung und das allgemeine Verhalten an der Nordsee findet vor dem ersten Baden in Anwesenheit aller Gäste statt.

§ 3

- Für die Dauer der Badezeit hängt an der Badehütte eine rot/gelbe Fahne. Dieses Signal gilt einheitlich am Sylter Weststrand und bedeutet: An diesem Strand findet das Baden unter Aufsicht statt.
- Ist eine rote Fahne aufgehängt, so hat dies folgende Bedeutung: Badeverbot an diesem Strandabschnitt.
- Zu beiden Seiten des Rettungsturmes werden während der Badezeit 2 rot/gelbe Flaggen aufgestellt, die die Seitenbegrenzung des Badestrandes markieren.
- Die äußere Begrenzung auf dem Wasser wird von einem Bademeister durch Flöten- und Flaggensignale angegeben. Es ist daher wichtig, dass ständig Blickverbindung zum Strand gehalten wird.

§ 4

- Die Jugendlichen dürfen nur unter Aufsicht ihrer Gruppenleiter baden. Vor Beginn muss der Leiter seine Gruppe unter Angabe der Teilnehmerzahl getrennt nach Schwimmern und Nichtschwimmern bei den Rettungsschwimmern anmelden. Die Rettungsschwimmer machen entsprechende Aufzeichnungen und weisen die Gruppen ein. Nach Beendigung des Badens muss der Leiter seine Gruppe wieder abmelden.
- Aus Sicherheitsgründen werden für Schwimmer Badekappen in orange und für Nichtschwimmer rote Badekappen empfohlen. Den Anweisungen der Rettungsschwimmer ist Folge zu leisten.

§ 5

- Luftmatratzen, Autoschläuche, Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchel, Bälle etc. dürfen nicht mit ins Wasser genommen werden. Brillen und Zahnprothesen gehen in der Brandung leicht verloren. Wegen der Erstickungsgefahr ist der Genuss von Kaugummi während des Badens nicht erlaubt.

§ 6

- Bei Gefahr wird Alarm durch Betätigung einer Schiffsglocke ausgelöst. Das Bedeutet:
- S o f o r t das Wasser verlassen und sich auf dem kürzesten Wege zu seinem Platz am Strand begeben, um nicht die notwendigen Maßnahmen der Rettungsschwimmer zu behindern.

§ 7

- Bei Verstößen gegen die Badeordnung wird ein befristetes Badeverbot ausgesprochen. Wenn auch diese Maßnahme keinen Erfolg bringt, kann der Hausleiter einen Hausverweis erteilen.

§ 8

- Diese Badeordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 20.02.1974.

Besondere Hinweise für das Verhalten an der See

- Luft- und Sonnenbäder sollten nur allmählich gesteigert werden. Laufen und Spielen ist dabei besser als Sitzen und Liegen. Bei intensiver Sonnenbestrahlung sollten Kopf und Nacken bedeckt werden. Baden mit vollem Magen kann lebensgefährlich werden. Zwischen einer Hauptmahlzeit und dem ersten Baden sollte daher mindestens 1 Stunde vergangen sein.
- Die eigenen Kräfte sollte man nie überschätzen. Leichtsinn hat schon manchen in Lebensgefahr gebracht. Vorsicht ist keine Feigheit, und Leichtsinn ist kein Mut.
- Erhitzt und ohne den Körper an Kopf, Armen und Beinen nass zu machen, sollte man nie ins Wasser gehen. Bei niedrigen Temperaturen sollte man nur kurze Zeit im Wasser bleiben.
- Weder aus Unachtsamkeit noch aus sogenanntem Spaß sollte man sich und andere in Gefahr bringen.

Besondere Hinweise zum Dünenschutz

- Der Dünenschutz erfordert jährlich sehr hohe Aufwendungen und ist lebensnotwendig für die Insel Sylt. Es sind daher gewisse Regeln zu beachten:
- Spielen und Lagern in den Strandanpflanzungen sind verboten. Burgen dürfen nur in einem Abstand von 3 m von den Anpflanzungen gebaut werden. Von den Dünenkanten darf nicht heruntergesprungen werden.
- Dünenschutz ist Inselschutz.

Uetersen, den 16.04.2016

Hamburg, den 13.04.2016



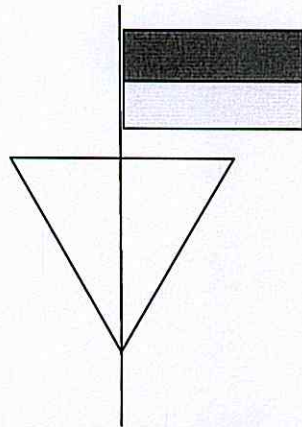
Andrea Hansen
Bürgermeisterin
Geschäftsführerin



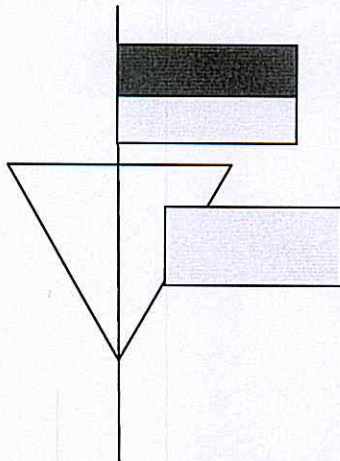
Marlies Stüwe Nils Freudenberg
AWV Hamburg und Umgegend von 1909 e.V

Beflaggung am Strand

Rote/gelbe Flagge: Wasserrettung im Dienst!



Rote/gelbe Flagge und gelbe Flagge: Baden und Schwimmen gefährlich!



Rote Flagge: Baden und Schwimmen verboten!

